

Schriesheim und das Ludwigsthal.

Materialien zu einem größeren Gemälde.

Gesammelt von J. G. Rieger.

21. Die Grafschaft auf dem Stahlbohel¹

Nördlich von Schriesheim, gegen Leutershausen hinab, führt eine, sich über einen Hügel erstreckende Ackergewann den, in der pfälzischen Geschichte sehr bedeutenden Namen S t a h l b o h e l. Während des dreißigjährigen Krieges soll diese Anhöhe, einem Wäldchen ähnlich, bewachsen gewesen sein.

Dieses ist der Ort, wo zur Zeit der fränkischen Könige die sogenannten Gedinge oder öffentlichen Gau-Gerichte gehalten wurden. Derartige Gerichtsplätze fand man ehemals in jedem Gau. Aus verschiedenen Urkunden erhellet, daß die Grafen des Lobdengau, anfänglich Namens der fränkischen Könige, später Namens der Bischöfe von Worms, die öffentlichen Gerichtstage auf dem Stahlbohel hielten. Wahrscheinlich ist diese Grafschaft auf dem Stahlbohel eben jene, welche sich schon König Dagobert I. in seiner oben erwähnten Hauptkirche zu St. Peter in Worms 636 gemachten Schenkung vorbehielt.

Die Pfalzgrafen wurden schon in den ältesten Zeiten von den Bischöfen zu Worms mit der, Letztern zuständigen, Grafschaft auf dem Stahlbohel belehnt. Der erste Lehnbrief darüber wurde im Jahr 1225 ausgestellt. Ein solches Gau-Gericht oder G e d i n g e hieß auch u n g e b o d e n D i n g, weil es jedem frei stand, dort Recht zu suchen oder sich zu vertheidigen. Für den ganzen Lobdengau war der Stahlbohel die öffentliche Gerichtsstätte.

Ohne Zweifel hatte man dieselbe damals auch mit Sitzen für Richter und Schöffen versehen gehabt.

War die Witterung ungünstig, so wurden bekanntlich die Gerichte in den nächsten, hierzu geeigneten Städten gehalten.

Ladenburg war Hauptort des alten Lobdengau, und also auch zuverlässig Sitz der Gaugrafen.

Wahrscheinlich wurde daher das Geding zum Ostern, anfänglich wegen der Witterung, später aber der Bequemlichkeit wegen, in dieser Stadt abgehalten; denn hier finden wir die letzten Spuren jener Gerechtigkeitspflege, die letzten Strahlen altdeutscher Freiheit, die aus Thiuskons² Hainen nach Albion und Gallia gewandert ist.

Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts³ hatte man nämlich in dieser Stadt das sogenannte u n g e b o t t e n e G e r i c h t. Wer zum Bürger aufgenommen wurde, mußte eidlich erhärten, daß er bei dem ersten Zeichen, welches mit der Glocke gegeben wurde, zu dem ungebotenen Gericht erscheinen wolle. Ertönte nun die Gerichtsglocke, dann versammelte sich der Stadtrath, eingehüllt in schwarzen Mänteln, sammt der Bürgerschaft auf dem Rathhause. Hier erhob sich nun der Stadtschultheiß, fragte im Angesicht des versammelten Rathes und der Bürgerschaft den Bürgermeister, ob es erlaubt seye, das Quartalsgericht zu halten? Sobald der Bürgermeister dieses bewilliget hatte, so fragte er ferner: Wozu er die Bürger ermahnen solle? Der Bürgermeister

1 in manchen Quellen auch Stahlbühel: Bühel = Hügel, vgl. bayrisch "Bichl"

2 Thiuskon oder auch Tuisto: mythischer Stammvater der Deutschen Nation

3 Ende des 18. Jahrhunderts

antwortete: Daß sie dem Landesfürsten getreu seyn, alle ruchbaren Laster, als: Hochverrath, Mord, Räubereien und dergleichen anzeigen, und überhaupt sich als rechtschaffene Bürger betragen möchten. Der Stadtschultheiß befolgte dieses. Hierauf traten die Bürger ab, setzten alles Vorzubringende schriftlich auf, und brachten es zur Kenntnis des Stadtrathes.

Dieses ungebotene Gericht war ursprünglich ein treffliches Institut, denn alle Klagen der Bürger wurden pünktlich und unentgeltlich beigelegt. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts soll übrigens dasselbe sehr ausgeartet, und Niemand mehr angehalten worden seyn, dem Eidschwur gemäß, dabei zu erscheinen. Mithin ist es vielleicht gerade zur rechten Zeit erloschen.

So lauten die Nachrichten folgender, mir über diesen Gegenstand zur Hand gekommener Schriften.

Widders Abhandlung: von den Stahlboheln in den rheinischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit,
1ster Jahrgang, 2ter Band.
Schreibers Heidelberg und seine Umgebung.
Kämerers Geschichte von Ladenburg.
Kremers Geschichte des rhein. Franzians u.v.A.

Hiermit endet die Reihe der Berichte über Schriesheim in Didaskalia.
Die im Druckwerk angekündigte Fortsetzung ist im Jahrgang
1825 (und auch später wahrscheinlich nicht mehr) erschienen.

Schriesheim und das Ludwigsthal.

Materialien zu einem größeren Gemälde.

Gesammelt von J. G. Kiege.

(Fortsetzung.)

21.

Die Grafschaft auf dem Stahlbohel.

Nördlich von Schriesheim, gegen Leutershausen hinab, führt eine, sich über einen Hügel erstreckende Klettergewann den, in der pfälzischen Geschichte sehr bedeutenden Namen *Stahlbohel*. Während des dreißigjährigen Krieges soll diese Anhöhe, einem Wäldchen ähnlich, bewachsen gewesen seyn.

Dieses ist der Ort, wo zur Zeit der fränkischen Könige die sogenannten *Gedinge* oder öffentlichen Gau-Gerichte gehalten wurden. Derartige Gerichtsplätze fand man ehemals in jedem Gau. Aus verschiedenen Urkunden erhellet, daß die Grafen des Lotharingens, anfänglich Namens der fränkischen Könige, später Namens der Bischöffe von Worms, die öffentlichen Gerichtstage auf dem Stahlbohel hielten. Wahrscheinlich ist daher diese Grafschaft auf dem Stahlbohel eben jene, welche sich schon König Dagobert I. in seiner oben erwähnten Hauptkirche zu St. Peter in Worms 636 gemachten Schenkung vorbehielt.

Die Pfalzgrafen wurden schon in den ältesten Zeiten von den Bischöffen zu Worms mit der, Leptern zuständigen, Grafschaft auf dem Stahlbohel belehnt. Der erste Lehnbrief darüber wurde im Jahr 1225 ausgestellt. Ein solches Gau-Gericht oder *Gedinge* hieß auch ungeboden Ding, weil es jedem frei stand, dort Recht zu suchen oder sich zu verteidigen. Für den ganzen Lotharingen war der Stahlbohel die öffentliche Gerichtsstätte.

Ohne Zweifel hatte man dieselbe damals auch mit Eigen für Richter und Schöffen versehen gehabt.

War die Witterung ungünstig, so wurden bekanntlich die Gerichte in den nächsten, hierzu geeigneten Städten gehalten.

Ladenburg war Hauptort des alten Lotharingens, und also auch zuverlässig Sitz der Gaugrafen.

Wahrscheinlich wurde daher das Geding zum Östern, anfänglich wegen der Witterung, später aber der Bequemlichkeit wegen, in dieser Stadt abgehalten; denn hier finden wir die letzten Spuren jener Gerechtigkeitspflege, die letzten Strahlen altdeutscher Freiheit, die aus Ibsidons Hainen nach Albion und Gallia gewandert ist.

Noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hatte man nämlich in dieser Stadt das sogenannte ungebottene Gericht. Wer zum Bürger aufgenommen wurde, mußte eidlich erhärten, daß er bei dem ersten Zeichen, welches mit der Glocke gegeben wurde, zu dem ungebottene Gericht erscheinen wolle. Erdönte

nun die Gerichtsglocke, dann versammelte sich der Stadtrath, eingehüllt in schwarzen Mänteln, sammt der Bürgerschaft auf dem Rathhause. Hier erhob sich nun der Stadtschultheiß, fragte im Angesicht des versammelten Rathes und der Bürgerschaft den Bürgermeister, ob es erlaubt seye, das Quartalgericht zu halten? Sobald der Bürgermeister dieses bewilliget hatte, so fragte er ferner: Wozu er die Bürger ermahnen solle? Der Bürgermeister antwortete: Daß sie dem Landesfürsten getreu seyn, alle ruchbaren Laster, als: Hochverrath, Mord, Räubereien und dergleichen anzeigen, und überhaupt sich als rechtschaffene Bürger betragen möchten. Der Stadtschultheiß befolgte dieses. Hierauf traten die Bürger ab, setzten alles Vorzubringende schriftlich auf, und brachten es so zur Kenntniß des Stadtrathes.

Dieses ungebottene Gericht war ursprünglich ein treffliches Institut, denn alle Klagen der Bürger wurden pünktlich und unentgeltlich beigelegt. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts soll übrigens dasselbe sehr ausgeartet, und Niemand mehr angehalten worden seyn, dem Eidschwur gemäß, dabei zu erscheinen. Mitbin ist es vielleicht gerade zur rechten Zeit erloschen.

So lauten die Nachrichten folgender, mir über diesen Gegenstand zur Hand gekommener Schriften. Widders Abhandlung: von den Stahlboheln in den rheinischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit, 1ster Jahrgang, 2ter Band. Schreibers Heidelberg und seine Umgebung, Kämerers Geschichte von Ladenburg, Kremers Geschichte des rhein. Franzisens u. v. A.

(Fortsetzung folgt.)